

**Ein Beschichtungsmaterial mit GSB Zulassung ist definiert durch folgende Bestimmungen:****Allgemein:**

Alle Beschichtungsmaterialien müssen grundsätzlich die Qualitätsrichtlinien der GSB AL 631 erfüllen.

1. Alle Beschichtungsmaterialien (Formulierungen) müssen auf der gleichen Chemie des Bindemittels (Harz- und Härtertypen sowie Vernetzungsverhältnis) aufgebaut sein. Da das Bindemittel größter und die Eigenschaften der Beschichtung prägender Bestandteil eines Beschichtungsmaterials ist, sollen damit größtmögliche Produktsicherheit angestrebt und Haftungsrisiken vermindert werden.
2. Die Auswahl, Optimierung und ein ggf. notwendiger Wechsel in den Additiven sowie den Pigmenten in einer Formulierung obliegen der Verantwortung der Hersteller. Modifikationen werden nicht als Änderungen im Sinne der Materialzulassung bewertet. Sie erfordern deshalb keine Neuzulassung.
3. Ein GSB zugelassenes Beschichtungsmaterial ist je nach Bewitterungsverhalten gem. GSB AL 631 zu unterscheiden in:

**Standard Qualität** 300 MJ total UV-radiation (ca. ein Jahr Florida Bewitterung),  
50% Restglanz

**Master Qualität** 840 MJ total UV-radiation (ca. drei Jahre Florida Bewitterung),  
50% Restglanz

**Premium Qualität** 1.400 MJ total UV-radiation (ca. fünf Jahre Florida Bewitterung),  
50% Restglanz

Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, dass alle innerhalb einer erteilten Materialzulassung gelieferten Beschichtungsmaterialien die Kriterien der Wetterbeständigkeit im Floridatest nach GSB AL 631 erfüllen.

Bekanntlich wird mit der Materialzulassung nur die grundsätzliche Eignung eines Beschichtungsmaterials überprüft und bestätigt.

4. Für Materialzulassungen können nur Beschichtungsmaterialien eingereicht werden, die nach den EU-Gefahrstoffrichtlinien nicht mit dem Symbol "T" zu kennzeichnen wären. TGIC-, Blei, Chrom und Cadmium enthaltende Formulierungen sind nicht erlaubt.
5. Für eine Materialzulassung kann der Hersteller den Farbbereich im Voraus wie folgt einschränken:
  - a) Nur bestimmte, durch den Hersteller zu definierende Farben, sind zugelassen. In diesem Falle können vom Hersteller auch diejenigen Farben von der Zulassung ausgeschlossen werden, bei denen z.B. das Beständigkeitsniveau der zur Erzielung einer Farbe notwendigen Pigmente nicht der geforderten Beständigkeitsklasse in der Florida Bewitterung entspricht.
  - b) Nur alle Uni-Farben sind zugelassen
  - c) Nur Metallics / Effektlacke sind zugelassen
  - d) Alle Farben inklusive Metallics sind zugelassen.

Diese Einschränkungen sind untrennbarer Bestandteil der Materialzulassung und müssen in den aktuellen Produktmerkblättern festgeschrieben werden.

6. Der Oberflächenaspekt ist für jede Materialzulassung charakteristisches Merkmal und gilt somit für jedes Produkt innerhalb einer Zulassung. Es ist nicht zulässig, mehrere Oberflächenaspekte unter einer Materialzulassung zu vermarkten.

Es gibt:

- **glatt verlaufende**

oder

- **strukturierte Oberflächen.**

7. Der festgelegte Glanzbereich ist für alle Produkte innerhalb dieser Materialzulassung verbindlich. Die Messung erfolgt mit Reflektometer bei 60 ° Messgeometrie gemäß GSB AL 631. Es liegt in der Verantwortung der Materialhersteller, dass alle Produkte eines zugelassenen Beschichtungsmaterials, insbesondere unter den im Merkblatt festgelegten Verarbeitungsbedingungen, sicher zu Reflektometerwerten innerhalb der definierten Toleranzbereiche gemäß GSB AL 631 führen. Bei strukturierten Beschichtungsmaterialien ist eine Messung des Reflektometerwertes nicht vorgesehen. Die Bewertung erfolgt visuell im Vergleich zur Vorlage.
8. Die bei der Materialzulassung angegebenen und festgelegten Einbrennbedingungen sind für alle Produkte verbindliche Verarbeitungsparameter. Bei allen angegebenen Einbrennbedingungen gemäß Meldebogen GSB AL 631 ist die Erzielung aller definierten chemischen und mechanischen Eigenschaften des Beschichtungsmaterials sicherzustellen. Jede Änderung der Einbrennbedingungen nach erteilter Materialzulassung ist grundsätzlich der GSB Geschäftsstelle zu melden. Jeder Fall wird in der GSB TK (Technischen Kommission) erörtert. Dies kann zum Antrag einer neuen Materialzulassung führen. Beim Einziehen von PA-Stegen für bestimmte Farben kann das Einbrennfenster variabel gestaltet werden. Hierzu ist eine Information an die GSB-Geschäftsstelle und eine Dokumentation im Produktmerkblatt erforderlich.
9. Ein zugelassenes Beschichtungsmaterial kann auf Antrag des Materialherstellers in verschiedenen Werken produziert werden. Voraussetzung dafür ist die Verwendung der gleichen Rezeptur, was durch eine rechtsverbindliche Bestätigung an die GSB Geschäftsstelle erklärt werden muss.  
Negative GSB-Prüfungen bedeuten eine generelle Sperrung für alle Produktionsstätten.
10. Mehrschichtaufbauten werden grundsätzlich nicht durch die GSB geprüft und zugelassen. Dadurch ist die Verwendung von Mehrschichtaufbauten nicht ausgeschlossen. Die Sicherstellung der lacktechnischen Funktionen wie Zwischenschichthaftung und mechanische Eigenschaften, liegen in der Verantwortung der Hersteller und Verarbeiter.  
Der zulässige Schichtdickenbereich von Mehrschichtsystemen kann vom üblichen Bereich (60 – 120 µm) abweichen und ist zwischen den Vertragspartnern individuell zu vereinbaren. Werden deckende Mehrschichtaufbauten aus Systemen unterschiedlicher Wetterbeständigkeitsklassen kombiniert, gelten die Beständigkeitskriterien des Decklackes. Bei transparenten und semi-transparenten (z.B. Metallics) Mehrschichtaufbauten aus Systemen unterschiedlicher Wetterbeständigkeitsklassen gilt das System mit der niedrigsten Einstufung als Bewertungskriterium.
11. Die Angaben im Merkblatt „Mindestanforderungen für die Kennzeichnung von Gebinden für GSB-zugelassene Materialsysteme“ sind einzuhalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in andere Sprachen – bleiben der GSB International vorbehalten.

© GSB International

Stand: 20.04.2010